

JUGENDORDNUNG

für die Jugendgruppe des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC

(Mai 2016)

§ 1 Zweck und Ziele

1. Die Jugendgruppe des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC verfolgt analog des Gesamtvereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC ist Träger der Jugendarbeit mit dem Ziel, dem Club jugendlichen Nachwuchs zuzuführen und den Clubgedanken im Verein und ADAC lebendig zu erhalten.
Der MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzeptes, daß die Jugendgruppe ihre Tätigkeiten nach dieser Jugendordnung gestalten kann.
3. Zweck und Ziele der Jugendgruppe des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC sind:
 - a) Die Förderung des Motorsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Ausprägungen.
 - b) Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Selbstständigkeit der Jugendlichen um sich der Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst zu werden und danach zu handeln.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - e) Erziehung zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr. Motorsportliche Übungen sind besonders geeignet, Gefahrensituationen zu verdeutlichen.
 - f) Auseinandersetzung mit den Zielen des ADAC.
Die Mitglieder der Jugendgruppe können mit ihrem Eintritt in die Jugendgruppe eine ADAC-Mitgliedschaft / Juniormitgliedschaft erwerben.

§ 2 Führung und Verwaltung

1. Die Jugendgruppe führt und verwaltet ihren Haushalt selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
2. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC Nordrhein oder der ADAC-Gesamtclub dem MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC direkt für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellt.
Der Ortsclub übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.
3. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Jugendgruppe repräsentiert die Gemeinschaft aller MSC Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendleiter der Gruppe müssen mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen nicht selbst Jugendmitglied sein, und können letztmalig in dem Jahr in dieses Amt gewählt werden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.
Der Jugendleiter / der stellvertretende Jugendleiter gehört dem Vorstand des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC als Mitglied an.

2. Die Aufnahme in die Jugendgruppe des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC. Neumitglieder müssen mit ihrem Aufnahmeantrag eine Erklärung abgeben, in der diese Jugendordnung anerkannt wird. Bei Neumitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben müssen die gesetzlichen Vertreter die Erklärung abgeben, daß diese Jugendordnung anerkannt wird.
3. Die Beiträge zur Mitgliedschaft in der Jugendgruppe legt die Mitgliederversammlung des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC fest.

§ 4 Jugendversammlungen

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Jugendversammlung durch, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC abzuhalten ist. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß vom Jugendleiter unterzeichnet werden. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Jahresberichte des Jugendleiters,
 - Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe,
 - Wahl von zwei Jugendsprechern für die Dauer eines Jahres
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC betreffend Regelungen für die Jugendordnung und betreffend Kandidaten für die Wahl des Jugendleiters oder des stellvertretenden Jugendleiters.
2. Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn wenigstens zwei Sprecher oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe sowie der Vorstand des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC es verlangen.
3. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC antrags- und stimmberechtigt. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Jugendgruppe nutzt und pflegt die Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Materialien und Fahrzeuge des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC.
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, ihren Möglichkeiten entsprechend die Veranstaltungen des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC zu unterstützen.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC ist 42553 Velbert-Neviges.